

Flugmodellsportverein

Kleinenbroich 1976 e.V.

Flugordnung (FO)

Fassung: 2018



Flugordnung (FO) für den Sonderlandeplatz des FlugmodellSportvereins Kleinenbroich 1976 e.V.

Der Vorstand hat mit den Mitgliedern des FlugmodellSportvereins Kleinenbroich 1976 e.V. (im folgenden FMSVK genannt) entsprechend der Genehmigung des Sonderlandeplatzes nach §6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 06.10.1980 nachstehende FO angefertigt. Sie dient dazu, einen gefahrlosen, störungsfreien und ordnungsgemäßen Modellflugbetrieb zu gewährleisten.

Jeder Modellflieger und Zuschauer erkennt mit Betreten des Sonderlandeplatzes diese FO an.

§1 Flugbetriebsarten

Auf dem Sonderlandeplatz dürfen folgende Arten von Luftfahrzeugen betrieben werden:

- Flugmodelle im Sinne von §1 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 9 LuftVG, hier:
 - Segelflugmodelle und Elektroflugmodelle mit einer Startmasse von nicht mehr als 25 kg
 - Flugmodelle mit Verbrennungsmotor(en) mit einer Startmasse von nicht mehr als 25 kg

Sonstige fliegende Modelle, die bauartbedingt eine Aufstiegshöhe von 30 m nicht übersteigen können wie Spielzeug-Flugmodelle, Garten- und Parkflugmodelle, Hallenflugmodelle (Slowflyer).

Für den Betrieb nicht zugelassen sind Flugmodelle mit Raketenantrieb, deren Treibsatz mehr als 20 g beträgt.

§2 Flugsektor

Siehe Karte im Anhang!

Der übliche Pilotenstandort liegt ca. 15 m nördlich der Schutzmaßnahmen und der Flugsektor beschreibt einen Radius von 300 m um den Pilotenstandort. Im Süden wird der Flugsektor entlang des Zufahrtsweges westlich der Schutzmaßnahmen bis zu den Schutzmaßnahmen begrenzt, im Osten durch die L361 und im Westen durch das eingezäunte Gelände. Die L 361 darf nicht überflogen werden. Wirtschaftswege müssen in einer Mindestflughöhe von 25 m über Grund überflogen werden.

Flugmodellsportverein

Kleinenbroich 1976 e.V.

Flugordnung (FO)

Fassung 2018



Der Sonderlandeplatz liegt in der Kontrollzone des Flughafens Mönchengladbach (kontrollierter Luftraum D (CTR))!

Bei Nutzung des kontrollierten Luftraums mit Flugmodellen ist § 21 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) zu beachten!

Vor Aufnahme des Modellflugbetriebes muss daher bei der Flugplatzkontrollstelle Mönchengladbach (vertreten durch die DFS Aviation Services GmbH) telefonisch eine Flugverkehrskontrollfreigabe eingeholt werden (§21 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 2 LuftVO).

Die Rufnummer lautet **02161 966 150** (Stand Januar 2018).

In der Regel wird die maximale Flughöhe von der Flugplatzkontrollstelle Mönchengladbach vorgegeben.

Sie beträgt im Normalfall 200 m, in Ausnahmen bis zu 300 m.

Alle Mitglieder, die am Modellflug auf dem Sonderlandeplatz des FMSVK teilnehmen, haben die entsprechende Betriebsabsprache laut Anhang mit der DFS Aviation Services GmbH anzuerkennen und zu befolgen.

**Bemannten Luftfahrzeugen ist immer
– nötigenfalls durch rasche Landung –
auszuweichen (vgl. § 21f LuftVO)!**

§3 Flugleiter

Sind Starts und Landungen von Flugmodellen zu koordinieren, herrscht Modellflugbetrieb. Modellflugbetrieb besteht ab 2 oder mehr aktiven Piloten. Während dieser Zeit darf nur in **Anwesenheit eines verantwortlichen Flugleiters** und mit dessen Zustimmung geflogen werden. Die Richtlinien für die Weisungen des Flugleiters sind in der *Flugleiterordnung* niedergeschrieben.

§4 Flugzeiten

Zulässige Flugzeiten für Flugmodelle ohne Verbrennungsmotor(en):

Am Tage von Sonnenaufgang (SR) bis zum Sonnenuntergang (SS).

Zulässige Flugzeiten für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor(en):

- von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr
- von 15:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Flugmodellsportverein

Kleinenbroich 1976 e.V.

Flugordnung (FO)

Fassung: 2018



Die Flugzeitenregelung von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor(en) kann vom Vorstand an die örtlichen Erfordernisse angepasst werden.

An den vier (4) stillen Feiertagen im Jahr gilt:

- Karfreitag : Verbot für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor(en)
- Allerheiligen : Verbot für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor(en)
- Volkstrauertag : Verbot für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor(en) bis 15:00 Uhr
- Totensonntag : Verbot für Flugmodelle mit Verbrennungsmotor(en)

Das Flugverbot gilt auch für Turbinen- und laute Elektromodelle (Impeller, Hotliner, etc.)

§5 Flugbetrieb

Jeder Modellflieger hat sich so zu verhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Personen, Tiere, Sachen von besonderem Wert oder Anlagen nicht gefährdet oder mehr als notwendig gestört werden.

Flugvorbereitungen sind, soweit die Flugmodellgröße es zulässt, innerhalb der Schutzvorrichtungen durchzuführen.

Das Anfliegen sowie das tiefe Überfliegen von Personen und Tieren ist strikt untersagt, eine Mindestflughöhe von 25 m über Personen und Tieren ist einzuhalten! Die KFZ-Parkplätze dürfen nicht überflogen werden.

Im Bereich der Start- und Landfläche dürfen sich während des Modellflugbetriebes nur folgende Personen aufhalten:

- der verantwortliche Flugleiter
- die Modellflieger die gerade ein Flugmodell steuern oder bei der Steuerung eines Flugmodells behilflich sind.

Der Standort der vorgenannten Personen auf dem Modellfluggelände sollte möglichst zusammen an einem Punkt sein, von wo das gesamte Gelände und der Flugsektor sehr gut zu überblicken ist, wenn möglich in der Nähe der Schutzvorrichtungen.

Während des Start- und Landevorganges müssen die Start- und Landeflächen frei von unbefugten Personen und beweglichen Hindernissen sein.

Die Flugmodelle müssen technisch in einwandfreiem Zustand sein.

Die Modellflieger müssen mit den von Ihnen gesteuerten Flugmodellen gut vertraut sein. Andernfalls bedarf es der Unterweisung eines erfahrenen Modellfliegers.

Flugmodellsportverein

Kleinenbroich 1976 e.V.

Flugordnung (FO)

Fassung: 2018



Zuschauer haben sich nur in den für Sie vorgesehenen Bereich hinter den Schutzvorrichtungen aufzuhalten.

Erwachsene, die ihre Kinder mit auf das Fluggelände führen, haben dafür zu sorgen, dass vorstehende Anordnungen auch von den Kindern befolgt werden.

Unfälle aller Art sind unverzüglich dem zuständigen Flugleiter und dem Vorstand mitzuteilen.

Unfälle mit Personen- oder schweren Sachschäden oder sonstige relevante Störungen im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Erlaubnis sind unbeschadet der Anzeigepflicht des § 7 LuftVO unverzüglich der zuständigen Landesluftfahrtbehörde (LLB) anzuzeigen.

§6 Flugdauer

Grundsätzlich unterliegt die Flugdauer den technischen Gegebenheiten der einzelnen Flugmodelle (z.B. Tankgröße oder Akkukapazität), jedoch sollte bei Frequenzdoppelbelegung eine Absprache mit den anderen Piloten erfolgen und somit evtl. eine Begrenzung der Flugzeit.

Insbesondere sollte auf Jugendliche und Anfänger Rücksicht genommen werden.

Der Flugleiter kann bei Bedarf (hoher Modellfliegerandrang) die Flugdauer begrenzen.

§7 Frequenzen und Funkbestimmungen

Fernlenkanlagen

Fernlenkanlagen im **35MHz-Band** sind auf dem Sonderlandeplatz des FMSVK für folgende Frequenzbänder allgemein zugelassen:

- 35010 MHz bis 35200 MHz, Kanäle **61 bis 80 Band A**
- 35820 MHz bis 35910 MHz, Kanäle **182 bis 192 Band B**

Alle Funkanlagen im 35MHz-Band (Sender und Empfänger) müssen für einen Kanalabstand von 10 MHz geeignet sein.

Der Betrieb eines **35 MHz-Senders** auf dem Sonderlandeplatz ist nur dann zulässig, wenn die betreffende Kanalmarke von der Frequenztafel genommen wurde und an der Antenne des Senders befestigt ist.

Weiterhin ist zu prüfen, ob bei geringem Kanalabstand verschiedener Systeme keine Störungen auftreten.

Flugmodellsportverein

Kleinenbroich 1976 e.V.

Flugordnung (FO)

Fassung: 2018



Bei Doppelbelegung einer definierten Frequenz sollte an dem nicht benutzten Sender die Antenne herausgeschraubt werden, oder wenn dies nicht machbar ist, diese zu mindestens ganz eingeschoben werden.

Im Übrigen dürfen nur Funkanlagen (Telemetrieanlagen) verwendet werden, die den für solche Anlagen geltenden Vorschriften entsprechen. Die für diese Anlagen geltenden Bestimmungen und Verfügungen der Bundesnetzagentur sind zu beachten.

Bei Anzeichen von Funkstörungen ist der Modellflugbetrieb unverzüglich solange einzustellen, bis die Störquelle eindeutig ermittelt und ausgeschaltet wurde. Sollten dauerhafte oder wiederholte Funkstörungen auftreten, sind die Bundesnetzagentur und die LLB hierüber zu informieren.

§8 Sonstige Sonderlandeplatzregelungen

Schallpegel

Zulässig ist der Betrieb von Flugmodellen mit Verbrennungsmotor(en), die folgende Emissionspegel (LAeq) nicht überschreiten, wenn sie durch Kolbenmotor(en) angetrieben werden:

1 Flugmodell	2 Flugmodelle gleichzeitig, je Flugmodell	3 Flugmodelle gleichzeitig, je Flugmodell	4 Flugmodelle gleichzeitig, je Flugmodell	5 Flugmodelle gleichzeitig, je Flugmodell
83 dB(A)/25 m	80 dB(A)/25 m	78 dB(A)/25 m	77 dB(A)/25 m	76 dB(A)/25 m

und die folgende Emissionspegel (LAeq) nicht überschreiten, wenn sie durch Turbinentriebwerk(e) angetrieben werden:

1 Flugmodell	2 Flugmodelle gleichzeitig, je Flugmodell	3 Flugmodelle gleichzeitig, je Flugmodell
94 dB(A)/25 m	91 dB(A)/25 m	89 dB(A)/25 m

Flugmodellsportverein

Kleinenbroich 1976 e.V.

Flugordnung (FO)

Fassung: 2018



Grundlage ist die vereinfachte schallmisionsschutztechnische Beurteilung laut Anhang 1 der „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen“ veröffentlicht in NfL I 76 / 08. Die Werte ergeben sich aus den Abstandstabellen B und D („tagsüber außerhalb der Ruhezeit“).

Gelände

Das Gelände um den Sonderlandeplatz und das Modellfluggelände selbst, sind so schonend wie möglich zu behandeln und nicht mit Abfällen zu verunstalten.

Eine Außenlandung liegt vor, wenn das Modell bei der Landung oder durch Absturz fremdes Gelände berührt. Außenlandungen sind im Flugbuch einzutragen.

Es wird nochmals mit Nachdruck darum gebeten, den Anweisungen des Flugleiters Folge zu leisten, sowie alle Punkte der Flugordnung zu beachten.

Insbesondere sollen die Mitglieder den verantwortlichen Flugleiter bei der Koordinierung des Flugbetriebs unterstützen.

Korschenbroich, den xx.04.2018

Der Vorstand

1. Vorsitzender

.....
K. Matthiesen

2. Vorsitzender

.....
H.-W. Kremper

Anhänge

- Anhang 1 - Betriebsabsprache mit der DFS Aviation Services GmbH
- Anhang 2 - Zeichnung mit Flugsektor